

Die deutschen Urkunden des Kurvereins sind theils Collectivurkunden der betheiligten Kurfürsten insgesamt, theils Urkunden einzelner derselben. Die Collectivurkunden sind ausgestellt von den Erzbischöfen Heinrich von Mainz und Balduin von Trier, den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, Gebrüdern, Stephan und Ruprecht dem Jüngeren, dem Herzog Rudolf von Sachsen und dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Zum ersten Male wurde eine solche herausgegeben 1618 von Gewold, *Defensio Ludovici IV. imp.*, S. 148 'ex originalibus' jedenfalls des baierischen Archivs. Dann veröffentlichte Scheidt in der *Bibliotheca historica Gottingensis*, S. 246, vermuthlich aus demselben Archiv die Beitrittsurkunde des Abtes Cuno von Elwangen, welche die Collectivurkunde der Kurfürsten¹ in sich aufgenommen hat. Aus dem Münchener Reichsarchiv edierte dann Müller II, 357 die Beitrittsurkunde der elsässischen Reichsstädte, in welcher die Collectivurkunde gleichfalls enthalten ist, ohne diese wieder abzdrukken. Aus den Beitrittsurkunden, welche die Collectivurkunde aufnahmen, dürfen wir schliessen, dass diese dazu bestimmt war, an die einzelnen Stände des Reiches mit der Aufforderung des Beitrittes zum Bündnisse gesandt zu werden. Es werden also vermuthlich eine Menge gleichlautender und vermuthlich auch besiegelter Exemplare von den Kurfürsten ausgegangen sein.

Von Einzelurkunden sind eine ganze Anzahl, alle deutsch geschrieben, erhalten, ein Theil auch gedruckt. Müller II, 66, Anm. 3, sagt, dass er im baierischen Hausarchiv in München fünf gesehen habe, nämlich zwei von Mainz, je eine von Trier, Brandenburg und Rudolf von der Pfalz; im Reichsarchiv vier: je eine von Mainz, Trier, Stephan² und Rudolf von der Pfalz; im kgl. Staatsarchiv zu Berlin fünf: je eine von Köln, Brandenburg, Sachsen, Stephan und Rudolf von der Pfalz. Eine Urkunde Heinrichs von Mainz ist gedruckt bei Würdtwein, *Subsidia dipl.* V, 164; eine Balduins von Trier bei Günther, *Cod. Rheno-Mosell.* III, 375, vermuthlich aus dem Koblenzer Archiv; eine Ludwigs von Brandenburg bei Riedel, *Cod. dipl. Brandenburg.* II, 2, 120 aus dem Original im Berliner Archiv; eine Walrams von Köln bei Lacomblet III, 263, aus dem Düsseldorfer Archiv, wobei der Herausgeber bemerkt, dass sich wörtlich gleichlautende Urkunden auch von Balduin von Trier, Heinrich von Mainz und Johann, Bischof von Utrecht, vorfinden; bei letzterer kann es sich natürlich nur um eine Beitrittsurkunde handeln, in welcher die Collectiv-

1) Diese ist nach Scheidt wieder abgedruckt bei Altmann und Bernheim, *Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch.* im M. A., S. 33. 2) Die Urkunde Stephans ist gedruckt in *Quellen und Erörterungen* VI, 353 und vorher schon bei Lünig V, 218, n. 67.